

Gruppen, auch dies durchaus keine Randfrage, insofern das Basler Konzil nicht einfach eine Bischofsversammlung, sondern Repräsentation der Gesamtkirche sein wollte. Die damit verbundene theologische Problematik wird im letzten Kapitel aufgegriffen, in dem es um den »Basler Konziliarismus« geht. Eine ausführliche Erörterung wird der Stellung des Konzils im politischen Gefüge des damaligen Europa zuteil, von der seine Erfolge wie sein schließliches Scheitern abhingen. Sodann geht es um die Reformarbeit der Basler Synode, die von ihren Kritikern meist zu wenig gewürdigt wurde und wird, sowie um die Frage nach den Zusammenhängen zwischen den von Basel angestrebten Reformen und der Reformation des 16. Jahrhunderts. In einem nicht ganz glücklich »Theologische Sonderthemen« überschriebenen Kapitel werden die Auseinandersetzungen mit den Hussiten um Eucharistie und Ekklesiologie, die Unionsverhandlungen mit den Griechen – wobei das Konzil im Gegensatz zur ersteren Problematik zu keinem Ergebnis kam und der päpstlichen Synode von Ferrara-Florenz den, wenn auch nur kurzfristigen, Erfolg überlassen mußte –, die Definition der Unbefleckten Empfängnis Mariens ebenso dargestellt wie die Versuche des Basileense, sich als Kanonisierungs- und als Inquisitionsinstanz zu etablieren. Das abschließende Kapitel beschäftigt sich, wie gesagt, mit dem »Basler Konziliarismus«, jener Thematik, die die theologische Forschung der letzten Jahre vor allem angezogen hat, die aber auch in Untersuchungen zur politischen Theorie und zur Geschichte des Parlamentarismus eine Rolle spielte. Einen integrierenden Bestandteil des durch mehrere sorgfältige Register gut erschlossenen Werkes bildet das 100 Seiten umfassende Quellen- und Literaturverzeichnis, das das Material für die vorangehende 500seitige Darstellung liefert.

Insgesamt verdient die vorliegende Untersuchung ob der Fülle der darin verarbeiteten Literatur, gerade auch der fremdsprachigen – erwähnt seien vor allem die nicht wenigen tschechischen Arbeiten –, und auf Grund der zu deren Sichtung und Bewertung aufgestellten Kriterien ein hohes Lob. Die künftige Forschung wird an diesem Werk nicht nur nicht vorbeigehen können, sondern es dankbar benutzen. Es wird nicht ausbleiben, daß hier und da einzelne Versehen zutage treten (Hier sei nur darauf hingewiesen, daß der Name von J. Wohlmuth, dessen Arbeit Helmrath nicht sonderlich zu schätzen scheint, konstant falsch [Wolmuth] geschrieben wird), daß manche Fakten und Personen anders gewertet werden, aber das wird der Leistung Helmraths keinen Abtrag tun. Naturgemäß eignet sich ein Forschungsbericht kaum zur fortlaufenden Lektüre. Wer sich über die Geschichte des Basler Konzils informieren will, wird deshalb noch immer auf ältere, von Helmrath wegen ihres Blickwinkels kritisierte Darstellungen zurückgreifen müssen. Deshalb bleibt zu hoffen, daß dieser Aufarbeitung der Forschung bald eine in der gleichen zuverlässigen Weise geschriebene Geschichte des Basler Konzils – warum nicht von Helmrath selbst? – folgen wird. *Peter Walter*

VOLKER ROESER–HORST GOTTFRIED RATHKE: St. Remigius in Nagold (Forschungen und Berichte zur Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg, Bd. 9). Tübingen: Wasmuth 1988. 270 S. mit 83 Strichabbildungen, 76 schwarzweißen und 8 farbigen Abb. 4 Falttafeln. Ln. DM 88,-.

Dieses Buch bietet einen Überblick über die Geschichte Nagolds von der Römerzeit bis ins Spätmittelalter. Im ersten Teil (S. 20–197) wertet Volker Roeser die Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen der Remigiuskirche aus den Jahren 1961–64 aus und ordnet sie in den landesgeschichtlichen Rahmen ein. Im zweiten Teil (S. 201–264) gibt Horst Gottfried Rathke einen Abriss über die Entwicklung der Pfarrei Nagold.

Wie Roeser zeigt, stießen die Ausgräber in den untersten Schichten der Remigiuskirche auf römische Steinmauern, die auf eine »Villa rustica« schließen lassen. Nach dem Einfall der Alemannen um 260 n. Chr. brach die Besiedelung ab. Erst gegen Ende des 7. Jahrhunderts entstand über den römischen Resten ein rechteckiger Steinbau. Der gleichzeitige Friedhof läßt eine sakrale Nutzung dieses Raumes vermuten. Bis zum Ende des Mittelalters sind drei weitere Kirchen nachweisbar. In der Kirche II sind die zahlreichen Gräber hervorzuheben. In ihnen wurden die adeligen Eigenkirchenherren beigesetzt (»Stiftergräber«). Der Kirchbau III hat als Besonderheit einen Kinderfriedhof entlang der Außenmauer des Chores.

Die urkundliche Überlieferung für Nagold beginnt relativ früh. Schon 786 wurde hier von Gerold dem Jüngeren (gest. 799) eine Schenkungsurkunde für St. Gallen ausgefertigt. Gerold gehörte zu einer Familie, die den Karolingern nahestand. Das Patrozinium des Hl. Remigius dagegen deutet auf enge Beziehungen zu den Merowingern hin. So spiegelt sich auch hier die Ablösung in der Macht des Frankenreiches. Übrigens konnte Rathke beobachten, daß die Remigiuskirchen im oberen Neckarraum vorwiegend an alten Straßen stehen. Auch Nagold war ein Kreuzungspunkt im frühmittelalterlichen Straßensystem. Rathke postuliert

bei den Patrozinien im Großraum Nagold mehrere »Heiligengruppen«, zu denen jeweils Martin, Michael, Mauritius und Maria gehörten (S. 210).

Eine Pfarrkirche für Nagold wird zuerst im »Liber decimationis« aus dem Jahre 1275 erwähnt. Es ist anzunehmen, daß es sich um die Remigiuskirche (»Oberkirch«) handelt. Im »Liber marcarum« (ca. 1360/70) wird diese Zuordnung bestätigt. Somit hätte auch in Nagold lange Zeit die Pfarrkirche außerhalb der Siedlung gestanden.

Die Pfarrei wird in einer kaiserlichen Urkunde vom 1. Oktober 1005 als Eigenkirche von Kloster Stein am Rhein genannt. Zwar ist die Urkunde in der überlieferten Form eine Fälschung, die Aufzählung der Güter geht jedoch auf eine echte Vorlage zurück. Neben Nagold sind auch Oberflingen, Efringen, Rotfelden und Burg in der näheren Umgebung Eigenkirchen von Stein. Als Heinrich II. 1007 das Bistum Bamberg gründete, schenkte er dem Hochstift neben anderem das Kloster Stein und dessen Besitz in Schwaben. Dazu gehörte auch »locum Nagalta dictum«. Im 14. Jahrhundert erscheint Stein dann nicht mehr als Besitzer, sondern als Patronatsherr der Kirche. Damit wurde der neuen kanonistischen Begrifflichkeit Rechnung getragen, die dem Kirchherren im wesentlichen nur noch das Präsentationsrecht zugestand. In der Praxis wurden jedoch weiterhin Nutzungsrechte in Anspruch genommen. Streitigkeiten um die Erträge aus den Pfarrpfünden führten meist zu einer förmlichen Inkorporation der Eigenkirchen in das Kloster. Dadurch erhielten die Klöster den Status eines Pfarrers und damit die Verfügungsgewalt über die Pfründe. Am 11. Juni 1386 inkorporierte Bischof Nikolaus von Konstanz die Pfarrkirche dem Kloster Stein. Wie anderwärts konnte die Abtei auch in der Gegend um Nagold ihre Rechte nicht weiter ausdehnen oder intensivieren. Das Gebiet kam zunehmend unter den Einfluß der Grafen von Hohenberg.

Die Pfarrei scheint recht groß gewesen zu sein. Der »Liber marcarum« nennt als Filialen »Iselczhusen, Nagolt, Mindelspach et Emingen«. Da die Pfarrkirche außerdem Zehntrechte in Unterschwandorf, Rohrdorf und Berkach besaß, dürften diese Orte oder Teile davon ebenfalls zum Pfarrsprengel gehört haben.

Im späten Mittelalter begegnet in Oberkirch eine Beginensammlung, die nach der Ordensregel der Dominikaner lebte. Die Sammlung wird urkundlich erstmals 1391 erwähnt. Über die Tätigkeit der Frauen gibt es keine Nachrichten. Es ist möglich, daß sie das nahegelegene Siechenhaus betreut haben. Spätestens in der Reformation wurde die Sammlung aufgelöst.

Über die gebotenen Daten und Deutungen hinaus einige Ergänzungen: Der Kinderfriedhof beim Chor der Kirche III, also an einem ausgezeichneten Platz, läßt sich mit dem mittelalterlichen Brauch erklären, togeborene oder ungetaufte Kinder unter dem Dachtrauf der Kirchen zu begraben. Die Gläubigen waren der Meinung, daß durch das Regenwasser, das vom Kirchendach floß, diese Kinder getauft und so auch der ewigen Seligkeit teilhaftig würden. – Zur Geschichte des Klosters Stein wäre neuerdings zu vergleichen Heinrich Waldvogel, Stein am Rhein, in: *Helvetia Sacra*, Abteilung III, Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. I/3, Bern 1986, 1546–1563. – Die von Rathke konstruierten Patroziengruppen sind eine Hypothese, die sich zwar großer Beliebtheit erfreut, die aber nicht zu begründen ist, zumal der Verfasser auch hier bestimmte Patrozinien vermuten muß (S. 210 Anm. 68 und 70) und so im Zirkel argumentiert. – Zur Archidiakonatsverfassung (S. 240f.) ist noch immer Eugen Baumgärtner, *Geschichte und Recht des Archidiakons der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg* (Kirchenrechtliche Abhandlungen 39), Stuttgart 1907; zur Dekanatsgliederung Joseph Ahlhaus, *Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchenrechts- und Kulturgeschichte* (Kirchenrechtliche Abhandlungen 109/110) Stuttgart 1929 heranzuziehen. – Die kirchenrechtlichen Begriffe (z. B. »Rector Ecclesiae«, »Vicarius«) werden nicht immer präzise angewandt. Grundsätzlich ist bei Verfassungsfiguren wie der Inkorporation von den faktischen Verhältnissen, nicht aber von irgendwelchen Postulaten auszugehen. – Unklar bleibt mitunter auch die Funktion von »Oberkirch« für die Stadt Nagold. Es kann ohne weiteres angenommen werden, daß bei der Remigiuskirche noch lange die Pfarrechte verblieben, obwohl in der Stadt selbst eine Kirche erbaut worden war. Dies war nicht ungewöhnlich. Vergleiche dazu Wolfgang Müller, *Stadtgründung und Pfarrei. Zur Topographie der Pfarrkirchen in den Städten der Ortenau im Mittelalter*, in: *Die Ortenau* 61 (1981) 51–70.

Insgesamt ist den Ausgräbern und den Autoren für ihre Arbeit zu danken. Sie haben die Geschichte einer alten Kirche unseres Landes erhellt, soweit dies heute noch möglich ist.

*Andrea Polonyi*